

# Rechtliche Bedingungen

Für die Elternmitwirkung gelten die Vorgaben des Schulgesetzes und der Elternbeiratsverordnung. Der Mitverantwortung der Eltern in der Schule wird durch die kollektiven Elternrechte im Schulgesetz § 55 besondere Beachtung geschenkt. In der Elternbeiratsverordnung heißt es in den näheren Bestimmungen auf die Klassenpflegschaft bezogen u.a. dass

- die Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die in der Klasse regelmäßig unterrichten, zur Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse miteinander ins Gespräch kommen,
- pro Schulhalbjahr mindestens eine Klassenpflegschaftssitzung stattfinden muss,
- der Vorsitzende der Klassenpflegschaft in Absprache mit der Klassenlehrkraft die Klassenpflegschaftssitzung vorbereitet und dazu einlädt,
- der Vorsitzende die Klassenpflegschaftssitzung leitet.
- die Klassenlehrkraft die Leitung dann übernimmt, wenn der Klassenelternvertreter verhindert ist oder es in neu gebildeten Klassen noch keine Klassenelternvertretung gibt. - für die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertretung der Elternbeiratsvor-



sitzende zuständig ist. Sollte dieser nicht zur Verfügung stehen und auch niemanden damit beauftragen, leitet die Klassenlehrkraft die Wahl.

Gemäß § 20 der Elternbeiratsverordnung kann der Elternbeirat in der Wahlordnung weitere Regelungen zum Beispiel über die Dauer der Amtszeit der Klassenelternvertretung und ihrer Stellvertretung oder die Form und Frist der Einladung zur Klassenpflegschaft erlassen.

Für das Schuljahr 2020/2021 besteht aufgrund der Coronapandemie eine Ausnahmeregelung, so dass die schulischen Gremien in Klassenpflegschaftssitzungen, Sitzungen des Elternbeirats sowie in Sitzungen der Schulkonferenz auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder zusammentreten, beraten

und beschließen können. Voraussetzung dafür ist, dass dies mit Hilfe etwa von datenschutzrechtlich und sicherheitstechnisch unbedenklichen Video- oder Telefonkonferenzen möglich ist und eine objektive Notwendigkeit ( ) besteht, ein solches Verfahren einzusetzen. Auch Beschlüsse auf dem Weg der Umfrage in Textform sind möglich. Abstimmungen sind demnach auch auf dem digitalen Weg möglich. Hierzu können sichere E- Mails, Messengers oder Chats verwendet werden. Im Schulgesetz und in der Elternbeiratsverordnung sind bislang keine Sitzungen im Online-Format vorgesehen. Und auch die Wahl- und Geschäftsordnungen der schulischen Elternbeiräte sehen dies bisher in der Regel nicht vor, in manchen Fällen sind sogar ausdrücklich Besprechungen in Präsenz gefordert.

Der Elternbeirat der Schule kann seine Wahl- und Geschäftsordnung jederzeit so verändern, dass Sitzungen im Online-Format und digitaler Austausch rechtssicher stattfinden können. Online- Formate eröffnen auch über die Pandemie hinaus neue Möglichkeiten und Vorteile. Klassenpflegschaften im Online-Format können über Plattformen durchgeführt werden, die die Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung beachten Das Kultusministerium empfiehlt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Seiten als Online-Tools beispielsweise BigBlueButton als Teil der sicheren Landeslösung Moodle, das

den Schulen zur Verfügung steht, sowie Jitsi.

Eltern in ihrer Funktion als Elternvertretungen können den Zugang zu Jitsi und BigBlueButton über die Kreismedienstellen kostenlos anfordern. Eine Verwendung anderer Plattformen (siehe Tabelle Plattformen) ist möglich, sofern der Datenschutz gewahrt ist und mit dem Anbieter ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag geschlossen wird, der die Standardvertragsschutzklauseln der EU-Kommission enthält. Das Kultusministerium stellt für diesen Vertrag Hinweise zur Verwendung der Vorlage bei einer Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten bereit. Sie finden unter <https://it.kultus-bw.de/Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen> einen aktuellen Vertrag.

Hinweise zum Datenschutz an Schulen allgemein sind unter <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Schule/Urheberrecht+und+Datenschutz> oder unter <https://it.kultus-bw.de> abrufbar. Einzelfragen zum Datenschutz an Schulen können auch mit dem Datenschutzbeauftragten des zuständigen Staatlichen Schulamts oder des Regierungspräsidiums geklärt werden.

**Eva Blum, Elternstiftung B-W**

**Sabine Ostertag, Präventionsbeauftragte ZSL**